

Stellungnahmen von Aktionären zur Hauptversammlung 2024

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

nachfolgend finden Sie Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4 AktG. Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Versammlung textförmige Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Services bei der Gesellschaft unter der o.g. Internetadresse (www.deutsche-boerse.com/hv) bis zum 8. Mai 2024, 24 Uhr MESZ einzureichen. Der Umfang einer textförmigen Stellungnahme soll 10.000 Zeichen nicht überschreiten.

Die Stellungnahmen geben die uns mitgeteilten Ansichten des Verfassers wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht, soweit sie zugänglich zu machen sind.

19.04.2024, Stefan Seibold:

Die HV sollte wieder als Präsenzveranstaltung abgehalten werden!

20.04.2024, Gerald Degenhardt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, uns, die Eigentümern der Gesellschaft zwar einzuladen, aber wir dürfen nur von zuhause aus dabei sein, den direkten Kontakt mit uns vermeidet man, ohne das es dafür einen vernünftigen Grund gibt.

Ich werde Vorstände und Aufsichtsräte so lange NICHT entlasten und nicht wiederwählen, wie diese Art der Durchführung einer Hauptversammlung gewählt wird.

Scheinbar scheut man den direkten Kontakt mit den Eigentümern.

Wenn auch Sie diese Meinung für nicht ganz falsch halten, dann bitte ich Sie, sehr geehrte Mitaktionäre, Vertreter von Banken und Vereinigungen, auch gegen die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Wiederwahlen zu stimmen.

Des Weiteren sollen wir Aktionäre wieder einmal dem Rückkauf eigener Aktien zustimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist aus meiner Sicht abzulehnen. Vorstand und Aufsichtsrat wollen mit Gewinnen aus dem Vorjahr, eigene Aktien in der Zukunft kaufen. Wenn die Aktien dann eingezogen werden, würde sich der Anteilsbesitz der Aktionäre am Kapital der Gesellschaft erhöhen.

Kaufmännisch gedacht und rechnerisch ist es richtig, höhere Nachfrage nach Aktien treibt den Kurs und zukünftig niedrigeres Grundkapital erhöht den Anteil. In der Regel verpuffen Aktienrückkäufe jedoch und tatsächlich merkt man als Aktionär nichts davon. Es freuen sich die mit der Durchführung beauftragten Banken und die Deutsche Börse.

Deutlich besser wäre es den Aktionären eine höhere Dividende auszuschütten und jeder Aktionär kann selber entscheiden, ob er seine Dividende in einen Zukauf und damit höheren Anteil an der Gesellschaft investieren möchte. Wenn Vorstand und Aufsichtsrat nichts Besseres einfällt als eigene Aktien zu kaufen, dann ist es besser an die Aktionäre auszuschütten.

Deshalb möchte ich Sie, sehr geehrte Mitaktionäre, Vertreter von Banken und Vereinigungen bitten gegen den Tagesordnungspunkt Aktienrückkauf zu stimmen.

Freundliche Grüße
Gerald Degenhardt

25.04.2024, Wilfried Pieroth

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

AN:

Deutsche Börse AG - Vorstand

Investorenportal: (www.deutsche-boerse.com/hv)

Sehr geehrter Herr Dr. Weimer, sehr geehrter Herr Jetter,

leider kann ich Ihnen in der Hauptversammlung am 14. Mai 2024 zu Abschnitt I, Ziff. 3 und 4 der Tagesordnung keine Entlastung erteilen, was ich Ihnen durch die Einreichung meiner Stellungnahme gemäß §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Absatz 1 bis 4 AktG folgendermaßen begründen möchte:

In der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Mai 2023 hatte auf Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand die Versammlungskörperschaft laut Abschnitt I, Ziff. 5a der Tagesordnung (Seite 3) beschlossen, in § 15 (2) der Satzung einen Absatz einzufügen, nach dem der Vorstand für zwei Jahre ermächtigt ist, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre, (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Ob diese Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat bekannt gemacht wurde ist online nicht nachvollziehbar, da lediglich die Satzung vom 16.Mai2023 öffentlich ist, die in § 16 Abs. 4 ohne die nach dem Gesetz erforderliche Fristbestimmung vorsieht, dass der Vorstand virtuelle Hauptversammlungen einberufen darf.

Der Vorstand hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und zur ordentlichen Hauptversammlung am 14.05.24 in Form der virtuellen Hauptversammlung eingeladen.

Der Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand, die künftigen HV lediglich virtuell abhalten zu wollen, wie er die Versammlungen 2023 und 2024 gestaltete, ist nicht (mehr) sachgerecht und verstößt eklatant gegen die Interessen der Aktionäre: der Gesetzgeber hatte im Aktiengesetz die Möglichkeit eingefügt, virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, um der damaligen Corona-Pandemie wirkungsvoll begegnen und diese Gefahr für Leib und Leben der Verwaltungsmitarbeiter und auch der Aktionäre abwehren zu können. Diese Pandemie wurde erfolgreich bekämpft und andere ähnliche Gefahren, denen Aktionäre bei einer Präsenz in der HV ausgesetzt wären, sind nicht ersichtlich.

Demzufolge gab es für die HV am 14.5.24 einen hinreichenden Grund, eine Regelhauptversammlung in Präsenz abzuhalten.

Wie sich aus dem Wortlaut des Aktiengesetzes und den Beratungen der Gesetzesänderung ergibt, hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen für die Zukunft zur Gefahrenabwehr auch anderer Gefahrenquellen besonders für die Gesundheit der Aktionäre eröffnen wollen, nicht jedoch der Verwaltung von Aktiengesellschaften einen bequemen Weg absichern wollen, sich ihren Eigentümern nicht mehr von Angesicht zu Angesicht stellen zu müssen.

Die virtuelle Versammlung ist gesetzlich nicht der Präsenzveranstaltung gleichgestellt: eine Ermächtigung dazu ist nur zeitlich befristet und als Ausnahmetatbestand formuliert. Ihre Anordnung ist nur terminiert beschränkt möglich und bedarf einer nötigen Satzungsänderung. Es gilt hier auch für den juristischen Laien leicht erkennbar das Regel-, Ausnahmeprinzip. Keineswegs liegt im Virtual Format eine vollwertige Alternative zur höherwertigeren Gesellschafterversammlung vor Ort vor, die ohne weitere Voraussetzungen wahlweise verwendet werden könnte.

Bedenklich ist nach der Formulierung in der Satzung unseres Unternehmens auch, dass entgegen der gesetzlichen Regelung kein festes Enddatum genannt wird, sondern lediglich auf ein erst zu suchendes Datum bzw. allgemein auf ein Jahr (2024) verwiesen wird, welches aus einem nicht sofort ersichtlichen Veröffentlichungsdatum der Satzung und eine zweijährige Frist im Anschluss bestehen soll. Das ist wegen der Nachforschungsnotwendigkeit zu unbestimmt und damit nicht zulässig.

Vorstand und Aufsichtsrat hätten deshalb § 14 (2) der Satzung folgendermaßen vorzuschlagen gehabt:

§ 15 Absatz 2 wird wie folgt eingefügt:

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Hauptversammlung als Hybride-Veranstaltung (in Präsenz der Aktionäre und virtuell durch Internetteilnahme) durchzuführen. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes darf er auch vorsehen, die Hauptversammlung aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg oder ähnliche Verhinderungsereignisse) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung); diese Ermächtigung ist bis 14.05.2028 gültig.

Soweit gegen eine Anwesenheitsveranstaltung eingewandt wird, dass bei virtuellem Format höhere Teilnahmequoten erreicht werden, ausländischen Aktionären eine Teilnahme über das Internet ermöglicht sei, die Digitalisierung der Kommunikationswege ausgebaut und verbessert würden und als neue Kommunikationsform das virtuelle Format dauerhaft eingeführt und künftig genutzt werden könne, spricht dies nicht gegen die Beibehaltung eines Präsenzformats, in dem sich Vorstand und Aufsichtsrat im unmittelbaren Gegenüber vor dem berufenen Auditorium (der in Versammlung anwesenden Eigentümergemeinschaft) rechtfertigen muss.

Solches ist alles auch bei einer Veranstaltung im Hybridformat möglich und zulässig, zumal es eine Vielzahl von Aktionären gibt, die mit den digitalen Anforderungen der Kommunikation nicht zurechtkommen, die nötigen Voraussetzungen nicht beherrschen oder ablehnen, aber dennoch gerne Informationen über das Wohl und Wehe ihrer Gesellschaft und ihrer Ertragskraft haben möchten.

Als weitere Aspekte werden die höheren Kosten einer Präsenzveranstaltung sowie die zusätzlichen Reisekosten gegen die Hauptversammlung mit den Aktionären vor Ort angeführt. Das ist natürlich ein gewichtiger Grund; er spricht jedoch nicht gegen ein Verlangen der Aktionäre auf Durchführung der Präsenzversammlung: Zweck des Unternehmens ist es, den Geldgebern und Inhabern der Gesellschaft und natürlich auch den Mitarbeitern Ertrag zu erwirtschaften. Wenn die Eigentümer mit ihrer Forderung auf unmittelbare HV-Teilnahme Mehrkosten verursachen, so ist es logisch, dass diese Ausgaben von Ihrem Ertrag, der Dividende, dann abgehen, wozu der Aktionär doch auch durchaus bereit ist. Dies zeigt das über Jahrzehnte erfolgreich durchgeführte Präsenzformat.

Auch bestehen bei der Organisation – neben dem stellenweisen Abbruch, Störungen oder verminderten Datendurchsatzraten von Internetverbindungen – von virtuellen Kontaktbeziehungen bei Hauptversammlungen durchaus verwaltungsseitige Fallstricke, wie man z.B. an mitunter störenden Führungsziffern bei

Aktionärsnummern ersehen kann, die das Einloggen in das virtuelle System erschwert.

Diese Mitteilung besteht aus 6715 Zeichen. Gerne erlaube ich Ihnen, meine Ausführungen im Rahmen der Hauptversammlung 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Pieroth